



Bestätigung der Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank ab 1. Januar 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 15 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018 (BGS 651.1; Inkrafttreten am 1. Januar 2020) in Verbindung mit Art. 33 der Statuten der Zuger Kantonalbank vom 4. Mai 2019 wählt der Regierungsrat auf Vorschlag des Bankrats die aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine Revisionsstelle erfüllt, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die vom Regierungsrat getroffene Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kantonsrat gemäss § 41 Abs. 1 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1).

1. Ausgangslage

Bis am 31. Dezember 2019 war das bisherige Kantonalbankgesetz vom 20. Dezember 1973 in Kraft. Dessen § 30 Abs. 1 legte fest, dass die Revisionsstelle aus fünf Mitgliedern (Revisorinnen/Revisoren) besteht, wovon zwei von der Generalversammlung und drei vom Regierungsrat gewählt werden.

Die aktienrechtliche Revisionsstelle gemäss altem Recht setzte sich wie folgt zusammen:

- Adrian Kalt (Präsident) seit 2010 Wahl durch Generalversammlung
- Leonie Winter seit 2011 Wahl durch Regierungsrat
- Patrick Storchenegger seit 2012 Wahl durch Regierungsrat
- Pirmin Andermatt seit 2019 Wahl durch Regierungsrat
- PricewaterhouseCoopers AG seit 1994 Wahl durch Generalversammlung

Das Modell der aktienrechtlichen Revisionsstelle mit fünf Mitgliedern nach altem Recht wurde ab 1. Januar 2020 durch eine Revisionsstelle bestehend aus einer Person ersetzt.

2. Vorschlag des Bankrats

Am 21. November 2019 hat der Bankrat einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, dem Regierungsrat PricewaterhouseCoopers AG als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 sowie für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020 vorzuschlagen.

3. Wahl durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 3. Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers AG aus folgenden Gründen als aktienrechtliche Revisionsgesellschaft der Zuger Kantonalbank gewählt:

- die PricewaterhouseCoopers AG bzw. deren Rechtsvorgängerinnen führen das Revisionsmandat seit 1994 aus;

- sie ist eine der bedeutendsten Bankprüferinnen der Schweiz, mit viel Erfahrung und entsprechenden Vergleichsmöglichkeiten;
- sie kennt die Zuger Kantonalbank mit deren Geschäftsmodell bestens und
- die Zusammenarbeit funktioniert gemäss Auskunft der Zuger Kantonalbank sehr gut und ist bestens eingespielt.

Die Zuger Kantonalbank hat dem Regierungsrat überdies versichert, dass das Honorar für die PricewaterhouseCoopers AG laufend hinterfragt und wenn nötig angepasst werde. Damit ist sichergestellt, dass dieses marktgerecht ist.

Die PricewaterhouseCoopers AG wird von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen geführt und ist für Prüfungen nach dem BankG, FinfraG, BEHG und PfG als Prüfgesellschaft zugelassen¹. Sie erfüllt damit die bundesrechtlichen Anforderungen.

4. Wahl ab 1. Januar 2020 bis zur Generalversammlung 2022

Die Amtsdauer beginnt und endet gemäss Art. 33 Abs. 1 der Statuten mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die nächste ordentliche Generalversammlung wird am 2. Mai 2020 stattfinden. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) müssen Banken ihre Jahresrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen lassen.

Damit die Zuger Kantonalbank bereits ab 1. Januar 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung am 2. Mai 2020 über eine Revisionsstelle verfügt, hat der Regierungsrat diese bis zur ersten Generalversammlung unter neuem Recht und ergänzend zu Art. 33 Abs. 1 der Statuten ab 1. Januar 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 gewählt.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen, weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden. Sie hat auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Wahl gemäss Ziffer 2 zu bestätigen.

Zug, 3. Dezember 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

105/mb

¹ <https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/revisionsunternehmen-details/4888> (besucht am 26. November 2019)